

§ 9

Transport durch Händler

(1) Verkaufen ein Erfassungsbetrieb oder sonstige Händler Ware ab Lager, so können sie für die Beförderung der Ware vom Lager bis zu der dem Lager nächstgelegenen Bahn- oder Wasserstation Anfuhrkosten in der tatsächlich entstandenen und preisrechtlich zulässigen Höhe, jedoch im Höchsthfälle nur bis zu nachstehenden Sätzen in Rechnung stellen:

bis zu 5 km..... 0,40 DM je 100 kg,
für jedes weitere Kilometer 0,04 DM je 100 kg.

(2) Bei Lieferung ohne Bahn- oder Wasserverladung dürfen als Beförderungskosten höchstens die Beträge berechnet werden, die bei Bahnfracht entstanden wären, soweit Bahn- oder Wasserverbindung vorhanden ist.

(3) Bei Lieferung „frei Haus“ kann für die Entfernung vom Empfangsbahnhof bis zum Hof des Empfängers ein Höchstbetrag von 0,04 DM je 100 kg und je Kilometer den Beförderungskosten zugechlagen werden.

§ 10 --

Verladekosten, Deckenmiete

(1) Für die Verladung einer über Lager genommenen Ware kann der Händler

bei drahtgepreßter Ware
bis zu 0,30 DM je 100 kg,

bei loser, gebundener oder bindfadengepreßter Ware
bis zu 0,50 DM je 100 kg

in Rechnung stellen.

(2) Beaufsichtigt der Käufer die Verladung und führt er die Beplanung und Verschnürung mit eigenen Mitteln selbst durch, kann er bis zu 10,— DM je Waggon sowie die zulässigen Kosten für das Verschnürungsmaterial vom Kaufpreis abziehen.

(3) Verwendet der Verlater eigene Decken, so kann er bei einem Transportweg bis zu 150 km je Waggonladung 10,— DM, für jede weiteren 100 km 2,— DM Mietgebühr berechnen.

(4) Frachtkosten für Deckenanlieferung bis zur Verladestelle der Ware können berechnet werden. Rückfracht der Decken geht in allen Fällen zu Lasten des Käufers.

(5) Fremde Decken (Leih- bzw. Mietdecken) darf der Verlater nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer verwenden. Hierbei dürfen für Mietgebühren die bisher geltenden Sätze nicht überschritten werden.

§ II

Rechnungserstellung

Für jede Lieferung von Heu, Getreidestroh oder Häcksel im Gewicht von 50 kg und mehr durch Erfassungsbetriebe oder sonstige Händler ist dem Käufer eine Rechnung auszustellen, aus der das Zustandekommen des Rechnungsendpreises gemäß §§ 4 bis 10 ersichtlich ist. Außerdem muß die Rechnung enthalten: Anschriften des Verkäufers und Käufers, Zeitpunkt der Lieferung, Verladeort, Nettogewicht und Warenart.

§ 12

Rapsstroh

(1) Beim Verkauf von Rapsstroh lose, durch den Erzeuger, darf ein Preis von 2,— DM je 100 kg nicht überschritten werden.

(2) Für Drahtpressung gilt § 5 entsprechend. Hinsichtlich der Handelsspanne finden die für Stroh gültigen Bestimmungen Anwendung.

(3) Die Beförderung von losem Rapsstroh mit der Bahn oder auf dem Wasserweg ist nicht zulässig.

§ 13

Häcksel

(1) Für die Verarbeitung von Stroh zu Häcksel dürfen nachstehende Kosten (einschl. leih weiser Sackgestaltung) berechnet werden:

von loser, gebundener oder
bindfadengepreßter Ware
bis zu 1,65 DM je 100 kg,
von maschinell zweidraht-
gepreßter Ware bis zu 1,85 DM je 100 kg.

(2) Bei Verkauf von Häcksel gelten die für drahtgepreßtes Getreidestroh festgesetzten Handelsspannen und Lieferungsbedingungen der §§ 6 bis 11.

(3) Der Verarbeitungsbetrieb darf jeweils nur eine Handelsspanne berechnen, und zwar

bei Lieferung an einen Handelsbetrieb
die Großhandelsspanne,
bei Lieferung an einen Verbraucher
die Kleinhandelsspanne,

§ 14

Gras oder Klee auf dem Halm

Der Verkauf von Gras oder Klee auf dem Halm zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung darf nur mit Genehmigung des Rates des Kreises zu Preisen erfolgen, die von den örtlichen Preisbehörden festgesetzt sind.

§ 15

Verarbeitungsspannen

Wird Roggenglattstroh zu Dach- und Hülsenstroh (ausgenommen Trinkhalmstroh) verarbeitet, können die Verarbeitungsbetriebe nachstehende Höchstzuschläge (einschl. Handelsspanne) je 100kg berechnen:

im Juli 3,70 DM,	im Januar 2,90 DM,
„ August 3,70 „ „	„ Februar 3,10 „ „
„ September 3,50 „ „	„ März 3,10 „ „
„ Oktober 3,50 „ „	„ April 3,30 „ „
„ November 2,90 „ „	„ Mai 3,70 „ „
„ Dezember 2,90 „ „	„ Juni 3,70 „ „

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Nr. 16 der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung vom 8. August 1946 außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär